

Beschlussvorlage

2022/GVJü/113

öffentlich

Gemeinde Jürgenstorf

Rückholrecht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Beatrice Wortha	<i>Datum</i> 25.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Jürgenstorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.12.2022	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Jürgenstorf zieht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V die durch Hauptsatzung übertragene Angelegenheit - hier: BV 2022/GVJü/109

Auftragsvergabe "Baumpflege und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit - Baumpflege und Baumfällung" - an sich.

Sachverhalt

Gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenstorf ist für diese Entscheidung der Hauptausschuss zuständig.

Die Kommunalverfassung gibt der Gemeindevertretung das Recht einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen.

§ 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V:

„Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Wurde eine Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Gemeindevertretung sie nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder an sich ziehen.“

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja	X	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)		2. Jährliche Folgekosten/ -lasten		3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€		€		€	€
Veranschlagung		Veranschlagung			Keine

im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Veranschlagung
---	---	--	----------------

Anlage/n

Keine